

Fundamente legen

Mandantenbrief

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Oktober 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Verrechnungspreise: Dokumentationspflicht verstößt nicht gegen Europarecht

Steuern aktuell

- > Kurzmitteilungen Steuern
- > Lebensversicherungen als Gestaltungsmittel

Recht aktuell

- > Kurzmitteilungen Recht
- > Vermeidung einer Erhöhung der Notarkosten durch Verzicht auf eine Rechtswahlklausel
- > Leiharbeitnehmer und ihre Berücksichtigung bei Betriebsratswahlen

Wirtschaft aktuell

- > Kurzmitteilungen Wirtschaft
- > Zweifelsfragen bei der Anwendung des MicroBilG
- > SEPA betrifft alle – Zahlungsabwicklung muss angepasst werden

Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweis

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Bundestagswahl ist eine Zäsur. Das Parteispektrum hat sich nochmals verändert. Aus Sicht der Unternehmen wird es nun entscheidend sein, dass die Union selbst noch stärker wirtschaftsliberale Positionen verteidigt. Dies bedeutet insbesondere eine möglichst geringe Einmischung des Staates in die Wirtschaft und den consequenten Abbau von Bürokratie.

Im Wahlkampf haben Wirtschaftsthemen kaum eine Rolle gespielt. Auf der Tagesordnung der Oppositionsparteien standen aber Steuererhöhungen, die die Unternehmen direkt getroffen hätten. Nun hat der Bundesfinanzminister angedeutet, dass sich in den Koalitionsverhandlungen durchaus höhere Steuern ergeben könnten. Dies wäre Gift für die Investitionskraft der Familienunternehmen. Haben wir schon vergessen, dass die Unternehmen für Arbeitsplätze, Steuereinnahmen und Wohlstand sorgen?

Der Mittelstand muss wieder in den Fokus rücken. Leistung darf in diesem Land nicht bestraft werden. Die Steuern sprudeln, angesichts der Rekordeinnahmen muss jetzt der Einstieg in den Schuldenabbau gelingen. Wir dürfen uns nicht mehr mit der Reduzierung der Neuverschuldung begnügen, während der Schuldenberg unaufröhrlich weiterwächst.

Die Union sollte jetzt wirtschaftspolitischen Mut aufbringen. Jede Form von Substanzbesteuerung ist abzulehnen. Die Erbschaftsteuer muss abgeschafft werden. Sie ist international ein Auslaufmodell. Die Diskussion über die Wiederbelebung der Vermögensteuer muss beendet werden. Denn Substanzsteuern beschneiden die Investitionsspielräume der Unternehmen. Es wäre auch wichtig, die gescheiterten Pläne zur Reform der Gewerbesteuer und zur Abschaffung des Solidaritätszuschlags wieder aufzunehmen.

Das Ergebnis der Koalitionsverhandlungen dürfen keine Mehrbelastungen für die Wirtschaft sein. Das würde den Wahlausgang auf den Kopf stellen.



Ihr Prof. Dr. Christian Rödl
Geschäftsführender Partner

> Verrechnungspreise: Dokumentationspflicht verstößt nicht gegen Europarecht

Von Dr. Kai-Uwe Bandtel, Rödl & Partner München

Schnell gelesen

- > BFH sieht § 90 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) als mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar an.

An Dokumentationspflichten besteht im Steuerrecht wahrlich kein Mangel; bei internationalen Verrechnungspreisen wird das Maß schon lange überstrapaziert. Nach § 90 Abs. 3 AO haben Steuerpflichtige bei Sachverhalten mit Auslandsbezug über die Art und den Inhalt ihrer Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen Aufzeichnungen zu erstellen und diese auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen. Dadurch entsteht für die Steuerpflichtigen – anders als bei Sachverhalten mit reinem Inlandsbezug – ein erheblicher Tätigkeits- und Kostenaufwand. Der BFH hat nun bestätigt, dass dies nicht gegen die europarechtlichen Grundfreiheiten verstößt (Urteil vom 10. April 2013, Az.: I R 45/11).

Klägerin war eine deutsche GmbH, die mit einer ihr nahestehenden luxemburgischen AG ein Service Agreement geschlossen hatte. Gegenstand der Vereinbarung war die Erbringung von bestimmten Dienstleistungen durch die luxemburgische AG gegen Entgelt. Die GmbH wurde im Rahmen einer Außenprüfung vom Finanzamt aufgefordert, eine Verrechnungspreisdokumentation einschließlich eines Angemessenheitsteils vorzulegen. Die Dokumentation des Unternehmens enthielt aber keine Darstellung der Angemessenheit. Stattdessen stellte sich die GmbH auf den Standpunkt, dass der Fremdvergleichsgrundsatz beachtet sei und dass sich die Angemessenheit der Verrechnungspreise bereits daraus ergebe, dass zwischen den Parteien der Dienstleistungsvereinbarung ein Interessengegensatz bestehe.

Der BFH hat nun entschieden, dass die Anforderung der Verrechnungspreisdokumentation durch das Finanzamt rechtmäßig war: § 90 Abs. 3 AO greife zwar in den Schutzbereich der Dienstleistungsfreiheit ein, da sich die Regelung ausschließlich bei Leistungsbeziehungen mit Auslandsbezug nachteilig auswirke. Der daraus resultierende Mehraufwand könne dazu führen, dass der Steuerpflichtige davon abgehalten wird, die betreffende Dienstleistung grenzüberschreitend in Anspruch zu nehmen.

Mitwirkungspflicht der Unternehmen laut BFH verhältnismäßig

Die Ungleichbehandlung im Vergleich zu rein innerstaatlichen Sachverhalten sei aber durch zwingende Gründe des

Allgemeininteresses gerechtfertigt, die erhöhte Mitwirkungspflicht in ihrer Ausgestaltung verhältnismäßig.

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH seien die Mitgliedstaaten befugt, Maßnahmen anzuwenden, um die Besteuerungsgrundlagen klar und eindeutig feststellen zu können. Dies schließe insbesondere auch gesteigerte Mitwirkungspflichten zulasten des Steuerpflichtigen bei Auslands Sachverhalten ein, selbst wenn derartige Maßnahmen faktisch zu Mehrbelastungen führen. Die Bejahung von zwingenden Gründen des Allgemeininteresses sei nicht davon abhängig, ob eine Missbrauchskonstellation die Ungleichbehandlung zwischen Auslands- und rein innerstaatlichen Sachverhalten rechtfertige.

Die erhöhte Mitwirkungspflicht sei auch verhältnismäßig, da die Finanzverwaltung alleine, d. h. ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen, nicht in gleich effektiver Weise Fremdvergleiche ermitteln könne. Dies sei insbesondere dadurch bedingt, dass die zur Vornahme eines Fremdvergleichs erforderlichen Informationen vornehmlich aus der Sphäre des Steuerpflichtigen stammen.

Während der BFH die Bestimmungen der sogenannten Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung offensichtlich ebenfalls als grundsätzlich verhältnismäßig ansieht, lassen die Richter ausdrücklich offen, ob die Anforderungen an die Sachverhalts- und Angemessenheitsdokumentation in den Verwaltungsgrundsätzen-Verfahren nicht doch teilweise überzogen sind. Die Verwaltungsvollstreckungsgesetze konkretisieren die gesetzlich normierten Dokumentationspflichten und verlangen dabei von den Steuerpflichtigen eine aufwändige Mitwirkung.

Das BFH-Urteil steht in einer Reihe mit weiteren höchstrichterlichen Entscheidungen, die sich mit dem Verhältnis zwischen nationalem Steuerrecht und Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Grundfreiheiten, befassen. Im Hinblick auf die rasant zunehmende Bedeutung des Themas Verrechnungspreise in der deutschen steuerlichen Praxis, aber auch auf europäischer und OECD-Ebene, vermag die Rechtsauffassung des BFH indes kaum zu überraschen. Die Mehrzahl der nationalen Steuerrechtsordnungen sieht inzwischen Dokumentationspflichten vor, die in ihren Grundzügen vergleichbar ausgestaltet sind. Möglicherweise hat sich das oberste deutsche Finanzgericht darüber hinaus auch der aktuellen politischen Debatte nicht vollständig verschließen können. In der Pressemitteilung des BFH wird die Entscheidung in den Zusammenhang mit „der derzeitigen Diskussion [...] über die «Steuerflucht» in sogenannten Steueroasen“ gestellt.

Praxiserfahrungen zeigen jedoch, dass – ungeachtet der rigiden gesetzlichen Dokumentationsvorschriften – durchaus Spielräume und Gestaltungsformen bestehen, um den mit der Dokumentationserstellung verbundenen Kosten- und Zeitaufwand zu reduzieren.

Kontakt für weitere Informationen**Dr. Kai-Uwe Bandtel**

Rechtsanwalt, Steuerberater

Tel.: +49(89)928780 – 560

E-Mail: kai-uwe.bandtel@roedl.com

Kurzmitteilung Konzernsteuerrecht**Verordnungsentwurf zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf Betriebsstätten**

Das BMF veröffentlichte am 5. August 2013 einen Verordnungsentwurf, der Aufschluss über die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei Betriebsstätten geben soll. Durch diesen erhofft man sich konkrete Lösungen aufgrund international anerkannter Grundsätze für die Gewinnaufteilung zwischen Betriebsstätte und Stammhaus gemäß dem neuen § 1 Abs. 5 Außensteuergesetz. Die Rechtsverordnung soll die Art und Weise der Berechnung der Betriebsätteneinkünfte, die schuldrechtlichen Beziehungen, die Besonderheiten verschiedener Branchen (z. B. Bau und Montage) und die Vermeidung von Beweisschwierigkeiten regeln und damit Besteuerungskonflikte anhand international anerkannter Grundsätze vermeiden. Der Entwurf wurde nun zur Stellungnahme veröffentlicht. Da diese Verordnung rückwirkend auf den 1. Januar 2013 anzuwenden ist, wird mit einer endgültigen Fassung noch in diesem Jahr gerechnet.

anna.luce@roedl.de

Kurzmitteilung Erbschaftsteuer**Keine Anrechnung der ausländischen Erbschaftsteuer auf Kapitalvermögen**

Der BFH entschied mit Urteil vom 19. Juni 2013, dass die ausländische Erbschaftsteuer nicht auf die deutsche Erbschaftsteuer anrechenbar ist, soweit die Steuer aufgrund von im Ausland belegtem Konto-/Depotguthaben entstanden ist und kein DBA vorliegt. Dieses Vermögen gilt nach dem ErbStG als Auslandsvermögen und ist nicht von der Anrechnung nach § 21 ErbStG umfasst. Nach der Auffassung des BFH ist diese Regelung europarechtskonform.

Im Einzelfall können jedoch Billigkeitsregelungen möglich sein.

bianca.kolb@roedl.de

Kurzmitteilung Internationales Steuerrecht**Anwendung von DBA-Klauseln**

Mit Urteil vom 17. Oktober 2007 änderte der BFH seine Rechtsprechung dahingehend, dass abkommensrechtliche Einkünfte-Herkunftsbestimmungen im Sinne einer Rückfallklausel (Subject-to-tax-Klausel) zu verstehen seien. Danach gelten Einkünfte nur dann als aus dem anderen Vertragsstaat stammend, wenn sie dort besteuert werden. Liegen die Voraussetzungen einer Subject-to-tax-Klausel vor, werden die im anderen Vertragsstaat nicht besteuerten Einkünfte in die deutsche Steuerbemessungsgrundlage einbezogen. Als Reaktion auf diese Rechtsprechung äußert sich das BMF mit Schreiben vom 20. Juni 2013 zur Anwendung verschiedener Klauseln (Subject-to-tax-, Remittance-base- und Switch-over-Klauseln) in Doppelbesteuerungsabkommen, die sogenannte „weiße“ Einkünfte (Doppelnichtbesteuerung) verhindern und eine Besteuerung in Deutschland sicherstellen sollen.

tanja.creed@roedl.de

> Lebensversicherungen als Gestaltungsmittel

Von Bianca Kolb und Christine Dederke,
Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Die Übertragung von erheblichem Kapitalvermögen kann durch die Zuwendung einer Lebensversicherung von Todes wegen oder auch zu Lebzeiten erfolgen. Dies kann der Absicherung der Hinterbliebenen dienen, aber auch zur Gestaltung eines planmäßigen Vermögensübergangs im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge geschehen.

Der Abschluss einer Lebensversicherung dient einerseits der Absicherung der eigenen Person, aber auch der Absicherung der Hinterbliebenen. Ein Versicherungsnehmer kann entweder eine andere Person als wirtschaftlichen Bezugsberechtigten benennen (Vertrag zugunsten Dritter) oder einer anderen Person die Versicherungsnehmerstellung übertragen und für diese die Beitragszahlung übernehmen. Von zentra-

ler Bedeutung ist der Zeitpunkt, in dem ein steuerbarer Vorgang vorliegt. Wird beispielsweise einer Person die unwiderriefliche Bezugsberechtigung eingeräumt, erwirbt diese nur einen aufschiebend bedingten Anspruch auf die künftige Versicherungsleistung. Der steuerbare Vorgang tritt mit Eintritt der Bedingung ein und führt mit Auszahlung der Versicherungssumme zur Erbschaftsteuerpflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG. Im Falle eines widerruflichen Bezugsrechts entfällt die aufschiebende Bedingung und ein Erwerb ist erst bei Eintritt des Versicherungsfalles anzunehmen. Das Einräumen hingegen der Versicherungsnehmerstellung führt nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG bereits zu Lebzeiten zu einem steuerpflichtigen Vorgang. Im letzten Fall liegt eine Zuwendung in Höhe des Rückkaufswerts der Versicherung vor.

Als Sonderfall stellt sich die gekreuzte Lebensversicherung dar. Danach schließen zwei Personen (meist Eheleute) einen separaten Versicherungsvertrag ab und sind jeweils prämienzahlender Versicherungsnehmer; die andere Person ist jeweils die versicherte Person. Bei Tod des Ehegatten tritt beim überlebenden Versicherungsnehmer der Versicherungsfall ein, und die Versicherungssumme wird vertragsgemäß von der Versicherung ausgezahlt. Dem überlebenden Ehegatten wird somit seine eigene Lebensversicherung ausgezahlt, die demzufolge nicht erbschaftsteuerbar im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG ist.

Weiterhin gibt es auch die Form einer Lebensversicherung auf verbundene Leben. Bei dieser versichern meist Eheleute gegenseitig das Leben des jeweils Anderen in einer Vertragsurkunde. Die Versicherungssumme wird mit dem Tod des zuerst Versterbenden fällig. Der steuerbare Erwerb (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG) wird um die Hälfte reduziert, da bei Eheleuten in der Regel eine hälftige Zahlungsverpflichtung der Prämien im Innenverhältnis zugrunde gelegt wird.

Lebensversicherungen sind grundsätzlich als Schenkungsinstrument ein geeignetes Mittel zur frühzeitigen Planung der Vorsorge der Hinterbliebenen. Durch entsprechende Gestaltung der versicherungsvertraglichen Konstellationen kann Erbschaft- und Schenkungsteuer vermieden werden.

Kontakt für weitere Informationen



Bianca Kolb

Steuerberaterin

Tel.: +49(911)9193 – 1249

E-Mail: bianca.kolb@roedl.de

Kurzmitteilungen Recht

Haftung des Geschäftsführers einer GmbH & Co. KG

In einer GmbH & Co. KG werden die Geschäfte der KG per Gesetz von der Komplementärin, also der GmbH geführt. Deren Geschäfte führt wiederum der organ-schaftlich bestellte Geschäftsführer. Der BGH (Urteil vom 18. Juni 2013, Az.: II ZR 86/11) hat nunmehr klargestellt, dass der gesetzliche Haftungsmaßstab gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG des Geschäftsführers einer Komplementär-GmbH auch die sorgfaltswidrige Führung der Geschäfte der Kommanditgesellschaft umfasst. Dies sollte jedenfalls dann gelten, wenn (wie regelmäßig der Fall) der wesentliche Zweck der Komplementär-GmbH darin besteht, die Geschäfte der Kommanditgesellschaft zu führen. Aufgrund des durch dieses Urteil zementierten weiten Haftungsmaßstabes sollten Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG künftig im Zweifel die Zustimmung aller Kommanditisten der KG einholen – denn diese, so der BGH, schließt die Haftung des Geschäftsführers aus.

mathias.becker@roedl.de

Beschluss des Gesetzesentwurfes zum Konzerninsolvenzrecht

Am 28. August 2013 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines „Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen“ beschlossen. Zentrales Ziel ist die Verbesserung der Abstimmung der Einzelverfahren bei Konzerninsolvenzen. Dies soll im Wesentlichen durch die Einführung von Verweisungs- und Gerichtsstandregelungen erfolgen, die die Möglichkeit schaffen sollen, die für die Konzerngesellschaften einzeln zu führenden Verfahren an einem Insolvenzgericht anhängig zu machen. Für Fälle, in denen dies nicht möglich ist, soll die Zusammenarbeit zwischen den pro Verfahren jeweils eingesetzten Verwaltern und den Gerichten verbessert werden.

rainer.schaaf@roedl.de

> Vermeidung einer Erhöhung der Notarkosten durch Verzicht auf eine Rechtswahlklausel

Von Horst Grätz, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > In notariell beurkundungspflichtigen Verträgen wird oftmals standardmäßig eine Rechtswahlklausel ver-

einbart. Diese führt künftig zu einer Erhöhung des Geschäftswertes und dadurch mittelbar zu einer Erhöhung der Notarkosten. Oftmals sind diese Rechtswahlklauseln verzicht- oder jedenfalls vermeidbar, was zu einer Senkung der Notarkosten führt.

Am 1. August 2013 trat das neue Gerichts- und Notarkostengesetz in Kraft. Neben den vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünschten Folgen für das Familien- und Erbrecht wirkt sich die Änderung auch auf andere beurkundungspflichtige Maßnahmen, insbesondere im Bereich des Gesellschaftsrechts und bei Unternehmenstransaktionen (M&A) aus. Besonders hervorzuheben ist hier die Gebührenerhöhung bezüglich einer im Vertrag getroffenen Rechtswahl. Diese soll nun immer einen besonderen Beurkundungsgegenstand darstellen (§ 111 Nr. 4 GNotKG) und erhöht somit den Geschäftswert für die Beurkundung des Rechtsgeschäfts gemäß §104 Abs. 3 GNotKG um 30 Prozent. Die üblicherweise in Unternehmenskaufverträgen eingesetzte standardisierte Rechtswahlklausel sollte daher zukünftig auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden. Ergibt sich das anzunehmende Recht ohnehin aus zwingenden gesetzlichen Regelungen, kann getrost auf die Rechtswahlklausel verzichtet werden, da sonst unnötige Mehrkosten anfallen würden. Diese Einschätzung trifft in der Regel auf rein deutsche Sachverhalte zu.

Ist es allerdings nötig, eine Rechtswahl zu treffen, was gerade im internationalen Kontext häufig der Fall ist, ist es denkbar, diese nicht als selbständige Klausel aufzunehmen, sondern die betreffenden Teile des Vertrages so auszuformulieren, dass auf das gewünschte Recht verwiesen oder ein Bezug zu demselben hergestellt wird. So sind die im Einzelfall gewünschten zivilrechtlichen Folgen festgelegt. Zusätzlich wird dann nach Internationalem Privatrecht (IPR) das anzuwendende Recht ermittelt.

Übersteigt der Transaktionswert den allgemeinen Höchstwert für Beurkundungsverfahren von 60 Millionen Euro, kann allerdings unabhängig von der Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes weiterhin eine standardisierte Rechtswahl getroffen werden. Denn ab diesem Wert erhöhen sich die Gebühren für die notarielle Beurkundung nicht mehr.

Kontakt für weitere Informationen



Horst Grätz

Rechtsanwalt

Tel.: +49(911)9193 – 1610

E-Mail: horst.graetz@roedl.de

> Leiharbeiternehmer und ihre Berücksichtigung bei Betriebsratswahlen

Von **Corinna Heuschmid**, Rödl & Partner Köln

Schnell gelesen:

- > Leiharbeiternehmer sind bei Betriebsratswahlen bei der Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 BetrVG mitzuzählen. Ein Verstoß hiergegen bewirkt die Anfechtbarkeit der Wahl.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in jüngster Vergangenheit einige Entscheidungen getroffen, die die Pflichten eines Entleihers in Bezug auf die betriebsverfassungsrechtliche Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern im Entleiher-Betrieb maßgeblich verändern.

So steht seit dem Beschluss des BAG vom 13. März 2013 (7 ABR 69/11) fest, dass Leiharbeiternehmer bei der Wahl des Betriebsrates mitzuzählen sind. Wurde bislang bei Betriebsratswahlen gemäß § 7 BetrVG lediglich die Wahlberechtigung von Leiharbeitnehmern in dem Entleiher-Betrieb anerkannt, sofern sie zum Zeitpunkt der Wahl länger als 3 Monate in dem wählenden Betrieb eingesetzt waren, hat das BAG nunmehr seine Rechtsprechung hinsichtlich der Berücksichtigung der Leiharbeiternehmer bei der Ermittlung der Betriebsratsgröße gemäß § 9 BetrVG maßgeblich geändert.

Hintergrund der Entscheidung ist, dass das BAG eine ordnungsgemäße Interessenvertretung der Arbeitnehmer gefährdet sieht, wenn die Zahl der regelmäßig im Betrieb beschäftigten Leiharbeiternehmer steigt, ohne dass dies bei der Betriebsratsgröße beachtet wird.

Bei der Ermittlung der Anzahl der Betriebsratsmitglieder sind demnach Leiharbeiternehmer in Betrieben mit 5 bis 100 Arbeitnehmern, sofern sie jeweils gemäß § 7 BetrVG wahlberechtigt sind, sowie in größeren Betrieben generell zu beachten. Eine Betriebsratswahl, bei der im Betrieb eingesetzte Leiharbeiternehmer nicht bei der Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder berücksichtigt wurden bzw. zukünftig werden, ist damit anfechtbar.

Insbesondere bei den bevorstehenden regelmäßigen Betriebsratswahlen im Jahr 2014 sollten diese Grundsätze daher strikt beachtet werden.

Weitere interessante Entscheidungen des BAG im Zusammenhang mit der betriebsverfassungs- sowie arbeitsrechtlichen Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern im Entleiher-Betrieb sind unter anderem:

- > BAG, Urteil vom 18. Oktober 2011 – 1 AZR 335/10: Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei der Berechnung des Schwellenwertes des § 111 BetrVG bei Betriebsänderungen, sofern sie länger als 3 Monate im Entleiher-Betrieb eingesetzt werden.
- > BAG, Urteil vom 24. Januar 2013 – 2 AZR 140/12: Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei Berechnung des Schwellenwertes für die Anwendbarkeit des KSchG, deren Einsatz auf einem „in der Regel“ vorhandenen Personalbedarf beruht.

Kontakt für weitere Informationen



Corinna Heuschmid

Rechtsanwältin

Tel.: + 49(221)94 99 09 – 304

E-Mail: corinna.heuschmid@roedl.com

Kurzmitteilungen Wirtschaft

Erhöhung der Pensionsrückstellung aufgrund des Zinsrückgangs

Pensionsrückstellungen sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen, wobei eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt werden kann. Bedingt durch das niedrige Zinsniveau der letzten Jahre verminderte sich dieser Durchschnittszins sukzessive von 5,25 Prozent zum 31. Dezember 2009 auf 5,04 Prozent zum 31. Dezember 2012. Dieser Effekt wird sich gemäß den aktuell vorliegenden Zinssätzen zum 31. Dezember 2013 noch weiter zuspitzen, sodass sich zum 31. Dezember 2013 voraussichtlich ein Rechnungszinssatz von 4,85 Prozent einstellen wird. Dieser Rückgang kann – in Abhängigkeit von der Bestandszusammensetzung und der Art der Pensionszusage – zum 31. Dezember 2013 zu einer Erhöhung der Pensionsrückstellungen um 1,5 Prozent bis 5 Prozent gegenüber dem Vorjahr führen. Der Effekt ist dabei umso ausgeprägter, je jünger der Kreis der Begünstigten ist. Bilanzierende sollten sich hierauf bei den Planungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses für das derzeit laufende Geschäftsjahr einstellen.

Neue Prüfungs- und Meldepflichten für Handels- und Industrieunternehmen bei OTC-Derivategeschäften

Die EMIR-Verordnung der EU sowie das EMIR-Umsetzungsgesetz haben für Unternehmen, die OTC-Derivategeschäfte tätigen, neue Pflichten begründet. Betroffen sind mittelgroße und große Kapitalgesellschaften sowie entsprechende haftungsbeschränkte Personenhandels-gesellschaften, auch wenn es sich bei ihnen um sogenannte nichtfinanzielle Gegenparteien handelt.

Wenn solche Industrie- oder Handelsunternehmen im abgelaufenen Geschäftsjahr OTC-Derivate im Gesamtvolumen von mehr als 100 Millionen Euro oder mehr als 100 OTC-Derivatekontrakte eingegangen sind, müssen sie durch einen geeigneten Wirtschaftsprüfer prüfen und bescheinigen lassen, dass sie über geeignete Systeme verfügen, die die Einhaltung der Anforderungen der EMIR-Verordnung der EU sicherstellen. Der Prüfer ist spätestens 15 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres, auf das sich die Prüfung erstreckt, zu bestellen; die Bescheinigung ist spätestens 9 Monate nach Geschäftsjahresende vorzulegen.

Weiterhin beinhalten EMIR-Verordnung und EMIR-Umsetzungsgesetz die Pflicht zur Meldung von Transaktionen in Derivaten an ein Transaktionsregister sowie weitere Anzeige-, Informations- und Auskunftspflichten gegenüber der BaFin.

andreas.schmid@roedl.de

> Zweifelsfragen bei der Anwendung des MicroBilG

Von Dr. Benjamin Roos, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Angaben sind grundsätzlich dann nicht erforderlich, wenn der zu erläuternde Posten in der verkürzten Bilanz oder GuV nicht gesondert ausgewiesen wird.
- > Angaben zu Positionen, die nicht durch Regelungen des HGB, sondern durch gesellschaftsrechtliche Vorschriften vorgegeben werden, müssen auch im Falle der Inanspruchnahme der Erleichterungen des MicroBilG gemacht werden.

Das MicroBilG ermöglicht Kleinstkapitalgesellschaften unter anderem, lediglich eine verkürzte Bilanz und eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) aufzustellen sowie auf einen Anhang zu verzichten, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz gemacht werden (zum MicroBilG siehe auch Mandantenbrief 07-08/2013 und 03/2013). In diesem Zusammenhang ergaben sich Unklarheiten insbesondere in Zusammenhang mit sogenannten Wahlpflichtangaben, die entweder in Bilanz bzw. GuV oder im Anhang zu machen sind. Hiermit hat sich der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seiner Sitzung am 18./19. Juni 2013 befasst.

Grundsätzlich sind demnach die Wahlpflichtangaben in der Bilanz bzw. GuV zu machen, wenn auf die Aufstellung eines Anhangs verzichtet wird. Wird nun außerdem eine verkürzte Bilanz aufgestellt, kann das dazu führen, dass ein im Rahmen einer solchen Wahlpflichtangabe zu erläuternder Posten nicht gesondert auszuweisen ist. Laut HFA sind in diesem Fall auch die erläuternden Angaben nicht erforderlich. Dies betrifft insbesondere

- > die Angabe der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr,
- > die Angabe der sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Steuern und im Rahmen der sozialen Sicherheit,
- > die Aufwendungen und Erträge aus Auf- und Abzinsung von Rückstellungen sowie aus der Währungsumrechnung und
- > Mitzugehörigkeitsvermerke, wenn ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Bilanz oder der GuV fällt.

Nicht verzichtet werden darf dagegen auf die Angabe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr für den gesondert auszuweisenden Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten. Ebenso ist kein Verzicht möglich bei Angaben zu Bilanz- oder GuV-Posten, die nicht auf Regelungen des HGB, sondern auf gesellschaftsrechtlichen Regelungen beruhen. Insbesondere müssen demnach Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern einer GmbH angegeben werden. Angaben sind ebenfalls erforderlich, wenn sich eine Kleinstkapitalgesellschaft als Zwischenholding von der Konzernrechnungslegungspflicht befreien will; sie muss dann die zur Befreiung nötigen Angaben (Name und Sitz des befreienden Mutterunternehmens, einen Hinweis auf die Befreiung sowie gegebenenfalls eine Erläuterung der vom deutschen Recht abweichenden Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden) aufnehmen. Hat eine Kleinst-AG einen Abhängigkeitsbericht aufzustellen und stellt sie weder Anhang noch Lagebericht auf, ist die Schlusserklärung zu diesem Abhängigkeitsbericht unter der Bilanz wiederzugeben.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Schmid

Wirtschaftsprüfer

Tel.: +49(911)91 93 – 22 40

E-Mail: andreas.schmid@roedl.de

> SEPA betrifft alle – Zahlungsabwicklung muss angepasst werden

Von Claudia Knoblich, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Überweisungen und Lastschriften können ab dem 1. Februar 2014 nur noch im SEPA-Format durchgeführt werden.
- > Die Umstellung duldet keinen Aufschub mehr.

Die Zahlungsabwicklung innerhalb Europas soll mit SEPA (Single Payments Area) leichter und kostengünstiger werden, doch vorher gibt es für alle erst einmal viel zu tun. Die gesetzlich eingeräumten Ausnahmen sind im Wesentlichen Verbrauchern vorbehalten, sodass es für Unternehmen dringend Zeit wird, die Umstellung anzugehen bzw. abzuschließen. Im ersten Moment mag der Eindruck entstehen, dass „nur“ die Kontonummer und Bankleitzahlen in das neue Format zu übersetzen sind. Doch dieser Eindruck täuscht:

Im Regelfall werden Zahlungslisten nicht in einem Buchungsprogramm der Bank, sondern im unternehmenseigenen IT-System erstellt; häufig in verschiedenen Bereichen wie der Lohnbuchhaltung und der Kreditorenbuchhaltung. Bevor die Daten dort im SEPA-Format eingegeben werden können, müssen die IT-Systeme das Datenformat erst einmal zulassen. Hierfür sind gegebenenfalls Software-Updates erforderlich.

Die zulässige Länge der Verwendungszweckangaben verkürzt sich bei SEPA von 378 auf 140 Stellen. Buchungstexte müssen deshalb möglicherweise angepasst werden, um weiterhin alle erforderlichen Informationen in Überweisungen mitgeben zu können.

Besondere Anforderungen stellt die SEPA-Umstellung an Unternehmen, die Einzugsermächtigungen ihrer Kunden haben, somit Lastschriften tätigen. Grundvoraussetzung hier-

für ist ab Februar 2014 eine Gläubiger-Identifikationsnummer, die bei der Deutschen Bundesbank beantragt werden muss. Hier ist vor allem zum Jahresende mit einem erhöhten Bearbeitungszeitraum zu rechnen. Zukünftig wird zwischen der SEPA-Basislastschrift und der SEPA-Firmenlastschrift unterschieden, wobei letztere nur zwischen Unternehmen vereinbart werden kann. In beiden Fällen liegt ein vom Zahlungspflichtigen zu erteilendes SEPA-Mandat zugrunde, das dem Unternehmen als Zahlungsempfänger und dem Zahlungsdienstleister des Zahlers zu erteilen ist. Die Lastschrift als solche muss die Gläubiger-Identifikationsnummer und eine eindeutige Mandatsreferenz aufweisen. Der Zahlungseinzug muss unter Wahrung bestimmter Fristen angekündigt werden.

Die exemplarisch genannten Einzelthemen zeigen, dass SEPA nicht ignoriert werden kann. Sonst droht dem Unternehmen, dass es seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen kann. Soweit mit der Umsetzung noch nicht begonnen wurde, muss dies umgehend erfolgen. Buchhaltung, Vertrieb, Personal- und IT-Abteilung müssen gut zusammenspielen, die kontoführende Bank muss einbezogen werden. Gerne unterstützen wir Sie bei diesem wichtigen Projekt.

Kontakt für weitere Informationen



Claudia Knoblich

Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Tel.: +49(911)9193 – 2232

E-Mail: claudia.knoblich@roedl.de

> Veranstaltungshinweis

3. Branchentreffen Erneuerbare Energien

Märkte im Umbruch – nationale und internationale Lösungsansätze

am 20. November 2013 in Nürnberg



Folgende Highlights erwarten Sie:

- > Ländermesse mit Experten aus unseren Niederlassungen weltweit
- > 36 nationale und internationale Fachvorträge
- > Beiträge aus 16 Ländern von 31 Referenten in 6 parallelen Foren
- > Branchenvorträge zu Wind, Photovoltaik, Biomethan, Tiefengeothermie
- > Gastvortrag von Stephan Kohler, Vorsitzender der Geschäftsführung der dena
- > Vorstellung der Studie „Vermarktung von Erneuerbaren Energien im nationalen und internationalen Umfeld“ mit 16 Länderberichten und Interviews namhafter Branchenvertreter

www.roedl.de/branchentreffen-ee

Ihre Ansprechpartnerin: stefanie.kugler@roedl.de

Fundamente legen

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur auf einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief, Oktober 2013, ISSN 2194-8828

Herausgeber:

Rödl & Partner GbR

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Tel.: +49(911)9193-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bereich Steuern:

Jan Böttcher – jan.boettcher@roedl.de

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Bereich Recht:

Horst Grätz – horst.graetz@roedl.de

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Bereich Wirtschaft:

Dr. Andreas Schmid – andreas.schmid@roedl.de

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz:

Unternehmenskommunikation Rödl & Partner

Eva Gündert – publikationen@roedl.de

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.